

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**

IV ZR 336/64

URTEIL**Verkündet am****9. Februar 1966
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle****in dem Entschädigungsrechtsstreit****des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,****- Prozeßbevollmächtigter:****Beklagten und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -****gegen****Abram R [REDACTED], [REDACTED], Rue F [REDACTED] M [REDACTED], P [REDACTED] (Frankreich)****- Prozeßbevollmächtigter:****Kläger und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -**

64

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 14. Oktober 1964 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen.

Tatbestand :

Der im Jahre 1893 in R [REDACTED] /Polen geborene jüdische Kläger lebt seit dem Jahre 1923 in Frankreich. Während des zweiten Weltkriegs waren er und seine Angehörigen wegen ihrer Abstammung nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Seine Ehefrau, seine vier Töchter und sein Sohn Jean Claude kamen in der Deportation ums Leben.

Der Kläger hat Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit, wegen Schadens an Leben und wegen Schadens an Körper oder Gesundheit geltend gemacht. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Entschädigung für Schaden an Freiheit zugebilligt. Sie hat ihm ferner mit Bescheid vom 8. Dezember 1958 wegen Schadens an Körper und Gesundheit eine Kapitalentschädigung, eine Rentennachzahlung und vom 1. Dezember 1958 an eine monatliche Rente in Höhe von 250.-DM (Altersmindestrente) zugebilligt. Mit weiteren Bescheid vom 24. Mai 1960 hat sie dem Kläger wegen Schadens an Leben nach seinem Sohn Jean Claude eine Kapitalentschädigung, eine Rentennachzahlung in Höhe von 8.280.-DM und vom 1. Juni 1960 an eine monatliche Rente in Höhe von 110.- DM zugebilligt.

Dabei ist sie für die Zeit vor Erlaß des Gesundheitsschadensbescheides von einem Hundertsatz von Hundert und für die Folgezeit von einem Hundertsatz von 80 ausgegangen. Der Bescheid enthält u.a. folgenden Leistungsvorbehalt: "Rente und Kapitalentschädigung werden auch mit rückwirkender Kraft neu festgesetzt, wenn später dem Antragsteller eine Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit bewilligt werden und sich hierdurch eine Ermäßigung des Hundertsatzes der Hinterbliebenenrente gemäß § 13 1.DV.-BEG ergeben sollte". Auf dem Arbeitsblatt des Behördensachbearbeiters vom 24. Mai 1960 ist als Begründung für die Rentengewährung hinsichtlich der "Bedürftigkeit und deren Dauer" vermerkt: "Der Antragsteller erhält eine Beschädigtenrente von der Landesrentenbehörde in Höhe von 250.-DM. Er ist wegen seines Alters und einer allgemeinen Erwerbsminderung von 50 % nicht mehr in der Lage zu arbeiten, um sich das Existenzminimum zu verschaffen". Dieses Existenzminimum hatte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in einem Schreiben vom 15. Januar 1960 für eine Person in Frankreich mit monatlich 313.- N.F. (damals = 266.-DM) angegeben.

Die Entschädigungsbehörde hat sodann mit Bescheid vom 10. Juli 1961 die Hinterbliebenenrente vom 1. Juni 1960 an auf 118.-DM und vom 1. Januar 1961 an auf 128.-DM erhöht. Mit weiteren Bescheid vom 26. Oktober 1961 hat sie die Altersmindestrente wegen Körperschadens mit Wirkung vom 1. Januar 1961 an auf monatlich 300.-DM erhöht.

Durch Änderungsbescheid vom 28. März 1962 hat die Entschädigungsbehörde ausgesprochen, daß der Anspruch des Klägers auf Hinterbliebenenrente mit dem 31. Dezember 1960 erloschen sei, weil der Kläger nach Erhöhung der Körperschadensrente auf 300.- DM nicht mehr bedürftig sei. Diesen Bescheid hat die Entschädigungsbehörde auf eine Gegenvorstellung des Klägers durch ihren Änderungs- und Berichtigungsbescheid vom 14. Mai 1962 aufgehoben. Sie hat in diesem Bescheid die Feststellung, daß der Anspruch auf Hinterbliebenenrente wegen Wegfalls der Bedürftigkeit mit dem 31. Dezember 1961 erloschen sei, wiederholt, jedoch die Einstellung der Zahlung der laufenden Rente erst mit dem 31. Mai 1962 angeordnet.



Mit der Klage hat der Kläger die beiden Bescheide vom 28. März 1962 und vom 14. Mai 1962 angefochten. Er hat geltend gemacht, die Erhöhung der Altersmindestrente auf 300.- DM könne im Hinblick auf den Vorbehalt im Bescheid vom 24. Mai 1960 allenfalls bei der Bemessung des Hundertsatzes berücksichtigt werden. Eine solche Berücksichtigung scheide aber hier aus, weil als Elternrente nur die Mindestrente gewährt werde. Die Gesundheitsschadensrente sei nur den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der Beamten und Rentner angepaßt worden. Ihre Anhebung stelle daher keine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse dar. Er sei aus diesem Grunde und wegen seiner Altersgebrechlichkeit und Versehrtheit auch weiterhin als bedürftig anzusehen.

Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn vom 1. Juni 1962 an eine laufende Rente in Höhe von monatlich 128.-DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat eine Auskunft des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden über die Erhöhung der Lebenshaltungskosten in Frankreich erholt. Nach der Auskunft dieses Amtes vom 25. Januar 1963 sind die Lebenshaltungskosten in Frankreich in der Zeit vom 1. Mai 1958 bis zum 26. Oktober 1961 um 14,7 %, in der Zeit vom 1. Mai 1958 bis zum 1. Januar 1961 um 11,9 % und in der Zeit vom 24. Mai 1960 bis zum 4. Mai 1962 um 7,9 % gestiegen.

Das Landgericht hat, gestützt auf diese Auskunft, der Klage stattgegeben und zugleich ausgesprochen, daß der im Lebensschadensbescheid enthaltene Leistungsvorbehalt weiter geltend gemacht werden könne.

Das beklagte Land hat Berufung eingelegt und darauf hingewiesen, daß das Existenzminimum für eine Einzelperson in Frankreich im Jahre 1961 328 NF betragen habe; dieser Betrag sei durch die Gewährung der Altersmindestrente von 300.-DM (= 367,50 NF) um 39.50 NF überschritten worden; dadurch sei eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß es die Bescheide vom 28. März 1962 und vom 14. Mai 1962 aufgehoben hat.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat dem beklagten Land das Recht, die Zahlung der Hinterbliebenenrente einzustellen, mit folgenden Erwägungen abgesprochen: Der Bescheid vom 24. Mai 1960 sei, ebenso wie der weitere Bescheid vom 10. Juli 1961, unanfechtbar geworden. Als begünstigender Verwaltungsakt sei er grundsätzlich unwiderruflich. Die Rente könne nur unter den Voraussetzungen der §§ 21, 206 BEG neu festgesetzt werden. Eine Elternrente sei gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG nur für die Dauer der Bedürftigkeit zu gewähren. Es könne hier dahingestellt bleiben, ob die Entschädigungsbehörde die Voraussetzungen der Bedürftigkeit und die weiteren für die Gewährung einer Elternrente erforderlichen Voraussetzungen zutreffend beurteilt habe. Denn die Bindungswirkung gestatte auch im Falle des Erlöschens einer Elternrente wegen Wegfalls der Bedürftigkeit die Zahlungseinstellung nur dann, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse gegenüber den im Zeitpunkt der Bescheiderteilung maßgebenden Verhältnissen eingetreten sei. Für die Bejahung der Bedürftigkeit und die Zuerkennung der Elternrente sei, wie bereits im Tatbestand hervorgehoben sei, maßgebend gewesen, daß der Kläger wegen seines Alters - er sei seinerzeit 67 Jahre alt gewesen - und einer allgemeinen Erwerbsminderung von 50 % nicht mehr in der Lage gewesen sei, zu arbeiten, um sich das Existenzminimum zu verschaffen. Dieses habe das beklagte Land für eine Einzelperson am Wohnsitz des Klägers auf 313.-NF = 266.-DM bemessen. Damit habe es zu erkennen gegeben, daß es die untere Grenze

der für die Existenzbestreitung erforderlichen Lebenshaltungskosten als die Grenze angesehen habe, von der an der Kläger als bedürftig anzusehen gewesen sei. Zugleich habe es damit zum Ausdruck gebracht, daß die dem Kläger zugebilligte Altersmindestrente von 250.-DM zur Abwendung seiner Bedürftigkeit nicht geeignet gewesen sei. Angesichts dieser vom beklagten Land selbst vorgenommenen Gegenüberstellung bilde die seit der Zubilligung der Altersmindestrente eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten in Frankreich einen durchaus tauglichen Maßstab, an dem die Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse gemessen werden könne. Nach den vom Landgericht auf Grund der Auskunft des Statistischen Bundesamtes getroffenen Feststellungen hätten sich in Frankreich die Lebenshaltungskosten seit der Gewährung der Altersmindestrente ständig erhöht, und zwar bis zur Anhebung dieser Rente auf 300.-DM um 14,7 % und vom Zeitpunkt des Erlasses des Elternrentenbescheides bis zum zweiten der angefochtenen Bescheide um 7,9 %. Mit Recht habe hieraus das Landgericht gefolgert, daß sich die nach der Kaufkraft der Rentenzahlungen orientierten tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse mit der Zuerkennung der erhöhten Gesundheitsschadensrente um nur 20.-DM verbessert hätten und damit keine wesentliche Änderung in den Verhältnissen des Klägers eingetreten sei. Eine solche Änderung könne nicht schematisch durch die Festlegung des Existenzminimums und eine hiervon abweichende Einkommenserhöhung um 10 % bestimmt werden. Die in § 21 BEG enthaltene 10%-Klausel beziehe sich nur auf die aus veränderten Verhältnissen herzuleitende Rentenberechnung, nicht aber auf die Änderung der Verhältnisse und deren Bewertung selbst. Hierbei sei auf die individuellen Verhältnisse eines Anspruchstellers abzustellen, wie sich dies aus dem Begriff der Bedürftigkeit ergebe. Der Wegfall der Bedürftigkeit sei hier auch aus einem anderen Grunde zu verneinen. Das beklagte Land habe die Altersmindestrente wegen Gesundheitsschadens nicht als Hindernis für die Gewährung der Elternrente angesehen und nicht als Ausschluß der Bedürftigkeit gewertet. Die Erhöhung dieser Mindestrente auf Grund der 4. ÄndVO vom 2. Oktober 1961 (BGBl I 1860) bedeute nur eine Anpassung an veränderte Lebenshaltungskosten und könne daher nicht zum Maßstab

veränderter Verhältnisse gemacht werden. Vielmehr müsse die Entschädigungsbehörde gegen sich gelten lassen, daß unabhängig vom rechnerischen Endbetrag der Rente diese auch heute demselben Zweck diene wie früher und in der von der Behörde früher festgesetzten Weise die Bedürftigkeit nicht abzuwenden vermöge.

2. Die Angriffe der Revision gegen diese Würdigung sind nicht begründet. Die Revision macht geltend, die Elternrente falle gemäß § 18 Nr. 4 1.DV-BEG weg, sobald das Existenzminimum durch anderweitige Leistungen überschritten werde. Die Beschädigtenrente habe seinerzeit nur 250.-DM betragen, während das Existenzminimum für eine Person in Frankreich mit 315.-NF = 266.-DM angegeben gewesen sei. Dagegen übersteige die Beschädigtenrente von 300.- DM (= 367.50 NF), die gemäß der 4. ÄndVO für die Zeit vom 1. Juli 1962 an auf 315.-DM (= 387.87 NF) festgesetzt worden sei, das Existenzminimum von nunmehr 328.-NF erheblich. Darauf, ob die Erhöhung der Beschädigtenrente nur eine Anpassung an veränderte Lebenshaltungskosten bedeute, komme es nicht an. Entscheidend sei nur, ob damit die Bedürftigkeit weggefallen sei. Selbst wenn das Existenzminimum nach den vom Berufungsgericht angenommenen Preissteigerungen in Frankreich berechnet werde, so ergebe sich bis zur Anhebung der Beschädigtenrente auf 300.-DM eine Steigerung von $14,7\% = 12,70$ DM Steigerung im Verhältnis zu $266 = 288,70$ DM (richtig: $278,70$ DM). Im übrigen sei das, was der Behörden-sachbearbeiter auf seinem Arbeitsblatt niedergelegt habe, ein rein interner Vorgang, weshalb den dort dargelegten Gesichtspunkten keine Bindungswirkung zukomme. Schließlich müßten nach § 21 BEG die Verhältnisse die Grundlage der Veränderung sein. Die Verhältnisse des Klägers hätten sich aber in der Weise geändert, daß gegenüber einer früher bestehenden Differenz zwischen Beschädigtenrente und Existenzminimum in Höhe von 16.-DM nunmehr das Existenzminimum um rund 32.-DM überschritten sei.

Diese Erwägungen der Revision können ihr im Ergebnis nicht zum Erfolg verhelfen.

Nach § 21 BEG ist eine wegen Schadens an Leben gewährte Rente neu festzusetzen, wenn sich die Verhältnisse, die der Bemessung

der Rente zugrunde gelegt waren, nachträglich so geändert haben, daß die auf Grund der veränderten Verhältnisse neu errechnete Rente um mindestens 10 % - bei Hinterbliebenen, die das 68. Lebensjahr vollendet haben, um mindestens 30 % - von der festgesetzten Rente abweicht. Diese Vorschrift findet ihre verfahrensrechtliche Ergänzung in § 206 BEG. Nach dieser Bestimmung kann die Entschädigungsbehörde einen neuen Bescheid über den Anspruch erlassen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Zuerkennung des Anspruchs maßgebend waren, wesentlich geändert haben. Dies gilt jedoch nur, soweit die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eine neue Entscheidung über Gewährung, Erhöhung, Minderung oder Entziehung einer Rente notwendig macht. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, ist auszugehen von den Umständen, die zur Zeit des Erlasses des ursprünglichen Bescheides objektiv gegeben waren, und von denjenigen, die späteren Änderungsbescheiden tatsächlich zugrunde gelegt worden sind (Senatsurteil RzW 1965, 356 Nr. 10). Die Verhältnisse, die zur Zeit des Erlasses dieses Bescheides objektiv bestanden, müssen sich geändert haben. Maßgebend bleibt immer der ursprüngliche Bescheid und die zur Zeit seines Erlasses gegebenen Umstände. Welche Umstände beim Erlaß des ursprünglichen Bescheides gegeben waren und diesem Bescheid zugrundegelegt wurden, ist entweder aus den Gründen des Bescheides selbst oder aus dem sonstigen Inhalt der Entschädigungsakten zu ersehen. Es bestehen daher, entgegen der Meinung der Revision, keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß das Berufungsgericht als Erkenntnisquelle auch das Arbeitsblatt des Sachbearbeiters, das sich auf Blatt 59 der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gemachten Akten 3 R 919 der Entschädigungsbehörde befindet, verwendet hat.

Rechtlich zutreffend hat es hieraus die beim Erlaß des ursprünglichen Bescheides objektiv gegebenen und für den Bescheid maßgeblichen Umstände entnommen. Auch ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn es hieraus gefolgert hat, daß nach der Auffassung der Entschädigungsbehörde die Beschädigtenrente in Höhe der Altersrente von 250.-DM, die vom 1. Dezember 1958 an gewährt wurde,

für die Beseitigung der Bedürftigkeit nicht ausreichend war. Ebenso läßt die Auslegung, die das Berufungsgericht der Erwähnung des Existenzminimums seitens des beklagten Landes gegeben hat, keinen Rechtsfehler erkennen. Zwar ist derjenige, der sich die Mindestkosten für die Existenzbestreitung nicht beschaffen kann, in jedem Fall bedürftig. Damit ist aber nicht gesagt, daß mit der Erreichung des Existenzminimums die Bedürftigkeit ohne weiteres entfällt. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß die Entschädigungsbehörde von einer solchen Auffassung beim Erlaß des ursprünglichen Lebensschadensbescheides ausgegangen ist. Der Begriff der Bedürftigkeit in § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG ist im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen. Danach ist ein Verwandter der aufsteigenden Linie bedürftig, wenn und so lange er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 BGB). Dies hat der Senat in den Urteilen RzW 1957, 154 Nr. 29 und 1963, 113 Nr. 14 ausgesprochen. Dabei ist der volle Unterhaltsbedarf des Anspruchstellers in Rechnung zu stellen (Senatsurteil RzW 1964, 512 Nr. 22). Wenn auch die Entscheidung hierüber nach allgemeinen Erwägungen zu treffen ist, so sind doch dabei die individuellen Bedürfnisse des Anspruchstellers zu berücksichtigen. Es ist nicht davon auszugehen, daß entgegen diesen Gesichtspunkten, der ursprüngliche Bescheid ausschließlich auf die Erreichung oder Nichterrechung des Existenzminimums in dem Sinne abgestellt hat, daß das jeweils in Betracht kommende Existenzminimum ein für allemal den Maßstab für die Bedürftigkeit bilden sollte. Kommt es aber nicht schematisch auf die Festlegung des Existenzminimums und dessen etwaige Überschreitung um 10 % an, dann ist den von der Revision angestellten Berechnungen der Boden entzogen.

Rechtlich zutreffend hat folglich das Berufungsgericht auf einen Vergleich zwischen der Erhöhung der Altersmindestrente und der seit ihrer Zubilligung bis zum Erlaß der angefochtenen Bescheide eingetretenen Steigerung der Lebenshaltungskosten in Frankreich abgestellt. Die trichterlichen Erwägungen, mit denen es eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 206 BEG verneint hat, lassen keinen Rechtsirrtum, auch keine Verkenntung des Begriffs einer wesentlichen Änderung, er-

kennen. Der Senat hat in einer zu § 35 BEG und § 15 2. DV-BEG ergangenen Entscheidung (RzW 1965, 129 Nr. 26) ausgesprochen, daß für die Frage, ob die wirtschaftliche Lage eines Verfolgten durch die Änderung seiner Einkünfte tatsächlich verbessert worden ist, die Frage der Kaufkraft von Bedeutung ist. Diesem Gesichtspunkt ist das Berufungsgericht gerecht geworden, in dem es der Erhöhung der Beschädigtenrente die Steigerung der Lebenshaltungskosten gegenübergestellt und im Hinblick auf eine sich dabei ergebende nur geringfügige, nicht ins Gewicht fallende Differenz das Vorliegen einer wesentlichen Änderung verneint hat. Auch der weiteren Erwägung des Berufungsgerichts, daß nämlich die Rentenerhöhung nur der Anpassung an veränderte Lebenshaltungskosten dient, und diese Erhöhung folglich nicht zum Maßstab veränderter, verbesserter Verhältnisse gemacht werden kann, ist beizutreten.

Aus diesen Gründen ist die angefochtene Entscheidung zu billigen. Dazu kommt noch folgendes: Nach § 13 a 1. DV-BEG nimmt die Rente für Schaden an Leben bei Zusammentreffen mit einer Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit an den nach der Besoldungsübersicht (Anlage 1) vorgesehenen Rentenerhöhungen für die Zeit ab 1. April 1957 nicht teil, sofern dies für den Hinterbliebenen günstiger ist. Dafür wird bei der Festsetzung des Hundertsatzes gemäß § 13 die Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit nur mit dem Betrag berücksichtigt, der sich ohne die ab 1. April 1957 in Anlehnung an die Erhöhung der Dienst- oder Versorgungsbezüge der Bundesbeamten vorgesehenen Rentenerhöhungen errechnet. Letztere Bestimmung hat zwar ihrem Wortlaut nach nur die Einwirkung einer Rentenerhöhung auf den nach § 13 1. DV-BEG zu bestimmenden Hundertsatz im Auge. Aber ihr Grundgedanke, daß sich die ab 1. April 1957 in Anpassung an die Beamten- und Versorgungsbezüge eingetretene Rentenerhöhung zumindest nicht zum Nachteil für einen Hinterbliebenen, der eine Rente wegen Schadens an Leben bezieht, auswirken soll (vgl. Zorn in RzW 1961, 289, 290), trifft ebenso mehr denn zu, wenn nicht über die Herabsetzung des Hundertsatzes einer Hinterbliebenenrente, sondern über deren Wegfall zu entscheiden ist. Dieselbe Erwägung, daß sich nämlich Rentenerhöhungen nicht im Ergebnis zum Nachteil

eines Verfolgten auswirken dürfen, liegt der durch Art. I Nr. 9 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBI 1315) neu eingefügten Bestimmung des § 12 a BEG zugrunde. Auch aus diesem Gesichtspunkt ist die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Erhöhung der Altersmindestrente nicht zum Maßstab veränderter Verhältnisse gemacht werden kann, rechtlich zu billigen.

3. Das Berufungsgericht hat folglich mit Recht die Voraussetzungen der §§ 206, 21 BEG verneint und das Urteil des Landgerichts bestätigt. Die Revision des beklagten Landes muß deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen Maaß

Bundesrichter Wilden
ist beurlaubt und ver-
hindert zu unterschrei-
ben.

Dr. Graf

Ascher